

Arbeitsvertrag

Zwischen

der Stadt Menden, vertreten durch den Stadtdirektor und Städt. Verwaltungsrat
Weber

und

Herrn Dirk Edelhoff
geboren am 17.10.1963 in Iserlohn
wohnhaft in 5840 Schwerte, Paul-Hoffmann-Str. 18

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr Edelhoff wird ab 01.11.1986 als Musikschullehrer angestellt und im Rahmen des jeweiligen Stundenplanes beschäftigt. Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtspflicht beträgt z. Z. 5 Stunden.

§ 2

(1) Auf das Arbeitsverhältnis finden § 6 (Gelöbnis), § 7 Abs. 1,2 und 4 (ärztliche Untersuchung), § 8 (allgemeine Pflichten), § 9 (Schweigepflicht), § 10 (Belohnungen und Geschenke), § 12 (Versetzung und Abordnung), § 13 (Personalakten), § 14 (Haftung) und § 18 (Arbeitsversäumnis) des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Musikschullehrer und Leiter der Musikschulen (Musikschullehrer-Richtlinien) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sie die nicht unter den BAT fallenden Angestellten mit Monatsvergütung betreffen. Die Musiklehrer-Richtlinien sind Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Sie haben dem Angestellten zur Einsicht vorgelegen. Änderungen dieser Richtlinien werden dem Angestellten zur Kenntnis gegeben.

Der Angestellte hat außerdem die allgemeinen und besonderen Weisungen des Arbeitgebers zu beachten.

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen. Für die Untersuchung sind die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind, entsprechend anzuwenden. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (4) Die Lehrkraft ist verpflichtet, ohne besondere Vergütung an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen und bei Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

...

Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich mit den Zielsetzungen der Musikschule vertraut zu machen und sich in ihrem Fachbereich weiterzubilden. Die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule und die Schulordnung der Musikschule sind Bestandteile dieses Arbeitsvertrages.

- (5) Die Lehrkraft verpflichtet sich, keine ihr von der Musikschule zugewiesenen Schüler in den eigenen Privatunterricht zu überführen.
- (6) Ausgefallener Unterricht ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule nach Möglichkeit nachzuholen.

§ 3

Der Urlaub ist während der Zeit zu nehmen, in der an der Musikschule kein Unterricht stattfindet.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

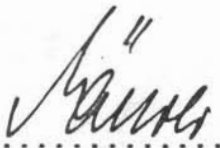
Ansprüche aus diesem Arbeitsvertrag und den hierzu geschlossenen Nebenabreden müssen innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs geltend gemacht werden.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.


Menden, 24.11.1986

Der Stadtdirektor


.....

Der Stadtdirektor
Im Auftrag


.....
(Städt. Verwaltungsrat)


.....
(Unterschrift)



Herrn
Dirk Edelhoff
Paul-Hoffmann-Str. 18

5840 Schwerte

Dienststelle	
Personalamt	
Dienstgebäude	
Rathaus	
Auskunft erteilt	Zimmer
Herr W. Weber	B 231
Telefon	
(02373) 164-1	Durchwahl 164- 368

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

I/11

04.11.86

Ihre Einstellung als teilzeitbeschäftigter Musiklehrer für das Fach E-Gitarre

Sehr geehrter Herr Edelhoff!

Aufgrund Ihrer Bewerbung stelle ich Sie ab 01.11.86 als teilzeitbeschäftigten Musiklehrer für das Fach E-Gitarre an der Städt. Musikschule Menden ein.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Musikhulleherrrichtlinien der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Der Unterrichtsumfang beträgt 5 Std. in der Woche.

Die Vergütung beläuft sich auf 82,32 DM je Stunde im Monat. Die Monatsvergütung beträgt demnach 5 Std. x 82,32 DM = 411,60 DM.

Ihre Einstellung setzt ferner ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis gem. §§ 47, 48 Bundesseuchengesetz voraus. Ich bitte Sie deshalb, sich unter Vorlage des als Anlage beigefügten Schreibens bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt zur Untersuchung anzumelden. Die Kosten werden übernommen.

Ferner bitte ich um Vorlage folgender Unterlagen:

- Personalgoben (ist als Anlage beigefügt)
- Lohnsteuerkarte 1986
- Mitgliedsbescheinigung Ihrer Krankenkasse
- Versicherungsnachweisheft

Einen Arbeitsvertrag werde ich Ihnen in Kürze aushändigen.

Für Ihre künftige Tätigkeit wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg.

Hochachtungsvoll

Anlagen

Konten der Stadtkasse Menden:

Sparkasse Menden (44750065) 16063
Commerzbank Menden (44540022) 5905898
Deutsche Bank Menden (44570004) 435/7240
Dresdner Bank Menden (44580070) 7533846
Genossenschaftsbank Lendringsen (44761438) 330500200

Spar- u. Darlehnskasse Menden-Bösperde,
Zweigstelle Menden (44761312) 400010400
Volksbank Sümmern Zweigst. Menden (44761623) 600479000
Volksbank Menden (44760037) 117055400
Volksbank Lona Zweigst. Schwitten (44360002) 1900001901
Postgiroamt Dortmund (44010046) 228 - 462

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr

donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr

